

Übergangsvereinbarung zu dem Vertrag nach § 134a Abs. 1 SGB V

zwischen

1. dem **Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD)**, Frankfurt
2. dem **Deutscher Hebammenverband e.V. (DHV)**, Karlsruhe

- einerseits -

und

dem **GKV-Spitzenverband**, Berlin

- andererseits -

Präambel

Die Berufsverbände der Hebammen haben den Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V mit seinen Anlagen zum 31. Dezember 2011 gekündigt. Die Vertragspartner haben in der Zwischenzeit intensive Verhandlungen geführt.

Im Zuge dieser Verhandlungen wurden die folgenden Vereinbarungen getroffen:

- Vereinbarung zur Umlage der Kostensteigerung der Berufshaftpflichtversicherung nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V vom 9. Juli 2012 (gültig ab 1. Juli 2012)
- Vereinbarung über die Änderung der Materialpauschalen nach § 134a Abs. 1 SGB V vom 30. Juli 2012 (gültig ab 1. August 2012)
- Übergangsregelung zu der Vereinbarung über die Änderung der Materialpauschalen nach § 134a Abs. 1 SGB V vom 1. August 2012 (gültig ab 1. August 2012)

Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) sieht umfassende Neuregelungen für den Hebammenbereich vor, die weitere Änderungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V und dessen Anlagen notwendig machen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Vertrag bis zum Abschluss der erforderlichen Verhandlung zur Berücksichtigung der Vorgaben des PNG, längstens aber bis zum 31. Januar 2015 fortgeführt werden.

I.

Die Vertragspartner nehmen unverzüglich Verhandlungen über eine Neufassung des Vertrages nach § 134a SGB V unter Berücksichtigung der Vorgaben des PNG und der noch offenen Verhandlungspunkte aus der Verhandlungsrunde 2011/2012 und des sonstigen Änderungsbedarfs auf.

II.

Bis zum Inkrafttreten einer Neufassung des Vertrages, längstens aber bis zum 31. Januar 2015, gilt der bisherige Vertrag nach § 134a SGB V in der Fassung der in der Präambel aufgeführten Vereinbarungen vom 9. Juli 2012, 30. Juli 2012 und 1. August 2012 einschließlich seiner Anlagen mit den in III. vorgesehenen Änderungen fort.

Der so gefasste Vertrag einschließlich seiner Anlagen endet spätestens am 31. Januar 2015, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Regelung des § 134a Abs. 1 Satz 3 bleibt hiervon hinsichtlich möglicher Kostensteigerungen der Berufshaftpflichtversicherungen unberührt.

Abweichend von § 18 des Vertrages nach § 134a SGB V ist eine Kündigung des Vertrages und/oder seiner Anlagen vor dem 31. Januar 2015 ausgeschlossen.

Der Vertrag und seine Anlagen können in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit angepasst werden. Die Anlagen sind von den Vertragspartnern unverzüglich anzupassen, wenn sich hierzu haftungsrechtliche oder gesetzliche Grundlagen ändern.

III.

Die Hebammen-Vergütungsvereinbarung (Anlage 1 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V) in der Fassung vom 1. Juli 2010, wird wie folgt geändert und festgelegt:

1. In den Allgemeinen Bestimmungen, Buchstabe c), des Leistungsverzeichnisses zur Hebammen-Vergütungsvereinbarung wird mit Wirkung zum 1. Februar 2013 der Satz „Die 1:1-Betreuung ist auf dem Quittierungsbogen zu bestätigen“ angefügt.
2. Für die Positionsnummern 3400, 3500, 3600, 3700, 3800, 3810, 3900, 3910 und 3920 bleibt das Leistungsverzeichnis zur Hebammen-Vergütungsvereinbarung hinsichtlich der Leistungsinhalte und der Vergütungshöhen bestehen.
3. Die Leistungsinhalte der Positionsnummern im Leistungsverzeichnis zur Hebammen-Vergütungsvereinbarung, soweit sie nicht unter Punkt 2. erwähnt sind, bleiben bestehen. Die Vergütungshöhen für die nicht unter Punkt 2. erwähnten Positionsnummern sind nicht Gegenstand der Übergangsvereinbarung zu dem

Vertrag nach § 134a SGB V, sondern sollen durch die angerufene Schiedsstelle
gemäß § 134a Abs. 4 SGB V festgesetzt werden.

Frankfurt, Karlsruhe, Berlin, den 31. Januar 2013



Deutscher Hebammenverband e.V.



Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.



GKV-Spitzenverband